

## Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit – Worauf muss der Vereinsvorstand achten?

---

Datum, Uhrzeit: 25.03.2021, 17:00 - 18:30 Uhr

Ort: Videokonferenz

Teilnehmer: 47 Mitglieder des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes

---

Nr.	Thema
1.	<b>Begrüßung und Einführung</b>
	Herr Timo Grantz, der Geschäftsführer des BHPV, begrüßt den Referenten für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Herrn Jörn Rambach.
2.	<b>Ergänzende Anmerkungen zu der Präsentation Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit</b>
Anmerkungen zur Präsentation	<p>Das zu betrachtende Gesamtbild des Themas Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ist in der Hospiz- und Palliativversorgung diffus, da es unterschiedliche Träger, Geschäftsführungsmodelle und Einsatzorte gibt.</p> <p>Ziel ist immer der Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Der Arbeitgeber trägt Verantwortung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Thema Organisationsverantwortung gibt es z. B. auf der Seite der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hilfestellungen für Betriebsanweisungen, Unterweisungen von Mitarbeitern und Gefährdungsbeurteilungen.</li> <li>- Ein Sicherheitsbeauftragter ist erst bei einer Größe von 20 Beschäftigten notwendig. Ehrenamtliche werden hier nicht dazugezählt.</li> <li>- Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit ist jedoch bereits bei einem Beschäftigten notwendig. Hier kann entweder über das Unternehmermodell ein Mitarbeiter/ein Vorstand geschult und bei Bedarf Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder ein Betriebsarzt eingeholt werden oder ein Vertrag über eine externe Betreuung abgeschlossen werden. Die Einsatzzeiten lassen sich anhand der hauptamtlichen Beschäftigten berechnen. <a href="https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Betreuungsformen/Betreuungsformen_node.html">https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Betreuungsformen/Betreuungsformen_node.html</a></li> <li>- Informationen zu der Schulung für das Unternehmermodell und Kooperationspartner der BGW finden Sie unter nachstehendem Link: <a href="https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Betreuungsformen/Alternativ-bedarfsorientiert/Alternativ-bedarfsorientiert_node.html">https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Arbeitsschutzbetreuung/Betreuungsformen/Alternativ-bedarfsorientiert/Alternativ-bedarfsorientiert_node.html</a></li> <li>- Für die Gefährdungsbeurteilung gibt es kein genormtes Verfahren. Anhand der 7 Schritte lässt sich gut vorgehen: <a href="https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html">https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Gefaehrdungsbeurteilung/Sieben-Schritte/7_Schritte_node.html</a></li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die G25 Untersuchung ist inzwischen eigentlich nur zulässig, wenn davon auszugehen ist, dass eine Person ein Fahrzeug nicht mehr führen kann. Auch die G37 Untersuchung ist kein Muss; prinzipiell kann den Beschäftigten Untersuchungen angeboten werden. Eine Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend.</li> </ul>
<b>3.</b>	<b>Fragen seitens der Mitglieder</b>
Gibt es eine Quelle für die Einsatzzeiten?	Es gibt kein genaues Schema, da die Ehrenamtlichen in der Berechnung so nicht vorgesehen sind. Eine sicherheitstechnische Betreuung ist jedoch notwendig. Im Zweifel kann direkt bei der zuständigen Berufsgenossenschaft nachgefragt werden. In der Anlage „Information zur DGUV2“ ist unter 1.2 der Passus enthalten, dass Ehrenamtliche nicht zur Berechnung der Grundbetreuungszeit zählen.
Versicherungspflicht von Ehrenamtlichen	Zwischen der Versicherungspflicht und der Einsatzzeit ist zu unterscheiden. Die Versicherungspflicht bei der Unfallversicherung ist auch für Ehrenamtliche notwendig. Die Einsatzzeiten, wie hoch die Beratungszeit ist, richtet sich nach den hauptamtlichen Mitarbeitern. Die Haftpflichtversicherung hingegen kommt nur bei Schäden gegen Dritte auf. Das heißt sowohl Haftpflicht als auch Unfallversicherung sind notwendig. Ehrenamtliche werden auch über die Berufsgenossenschaft versichert.
Braucht es Gefährdungsbeurteilungen auch für Ehrenamtliche?	Ja, es wird von der Gefährdung ausgegangen. Dabei ist es egal, ob es sich um eine Gefahr für hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige handelt. Beispiele für relevante Themen sind, Straßenverkehr, psychische Belastung, Aufenthalt in fremden Gebäuden, Arbeitsplatz. Auf der Seite der BGW gibt es einen 7-Schritte-Leitfaden der durchgeklickt werden kann und einen Leitfaden zum Vorgehen.
Gibt es eine standardisierte Betriebsanweisung?	Nein, die gibt es nicht. Prinzipiell gibt es nur ein Raster an welchem sich orientiert werden kann, da es in den Betrieben unterschiedliche Gefährdungen gibt und eine Allgemeingültigkeit nicht sichergestellt werden kann. Oftmals kennen die Beschäftigten die Gefährdungen oder können zumindest Bereiche benennen in welchem sie ein „schlechtes Gefühl“ haben. Die Beschäftigten sind für die Thematik zu sensibilisieren und einzubeziehen.
An welchen Stellen gibt es einen Bedarf für Betriebsanweisungen?	Den gibt es an nicht vielen Stellen im Bereich von Hospizvereinen. Beispielsweise jedoch beim Infektionsschutz oder beim Hautschutz.
Müssen Ehrenamtliche betriebsärztlich untersucht werden?	Das ist schwer umzusetzen. Zwingen kann man Ehrenamtliche nicht, aber ein Angebot dafür machen. Gleiches gilt auch für Supervision.
Eine Ehrenamtliche führt eine Begleitung durch	Zum Regress kommt es nur, wenn man von der Gefahr weiß und nichts unternimmt. Der „Arbeits“weg ist jedoch auch ein Thema für den Arbeitsschutz und die Arbeitssicherheit. Die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sollten für das Thema

<p>und kommt nur über wackelige Treppen zum Patienten. Die Koordinatoren und der Vorstand weiß jedoch nichts über die Erreichbarkeit vor Ort und die Ehrenamtliche stürzt unglücklich. Haftet der Verein?</p>	<p>sensibilisiert werden und, wenn sie eine Gefährdung erkennen, von alleine auf die verantwortliche Person zugehen.</p>
<p>Müssen einmal Handtücher auf der Toilette des Hospizbüros verwendet werden.</p>	<p>Das ist in der Arbeitsstättenverordnung geregelt. Wenn keine einmal Papiertücher verwendet werden sollen, kann entweder pro Mitarbeiter ein eigenes Handtuch aufgehängt werden und kleine Handtücher zum Selbstnehmen für Gäste oder Handtuchrollen, die sich selbst wieder aufwickeln. Ein Handtuch für mehrere Mitarbeiter ist nicht ausreichend.</p>
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Verabschiedung</b></p>
	<p>Herr Grantz bedankt sich bei Herrn Rambach für den gelungenen Vortrag und bei den Teilnehmern für die rege Diskussion. Der BHPV möchte künftig regelmäßig durch Videokonferenzen mit seinen Mitgliedern in Kontakt treten und bittet um Feedback, wie die Durchführung geklappt hat und ob es Verbesserungspotenzial gibt.</p>

Anlagen im internen Bereich des BHPVs:

- ➔ Präsentation von Herrn Rambach
- ➔ Informationen zur DGUV2
- ➔ Unfallversichert im Engagement
- ➔ Merkblatt Unfallversicherung für ehrenamtlich unentgeltlich tätige Personen
- ➔ Informationen Betriebsanweisung (Eine Muster ist auf S. 31 zu finden)